



Landkreis Landshut



Die Verfahrenslotsin

Unterstützungs- und Beratungsangebot nach
§ 10b SGB VIII

Vorstellung

Die Verfahrensleitsin im Landkreis Landshut

Katharina Hellmann
Sozialpädagogin (B.A.)
Vollzeit

Kontakt:

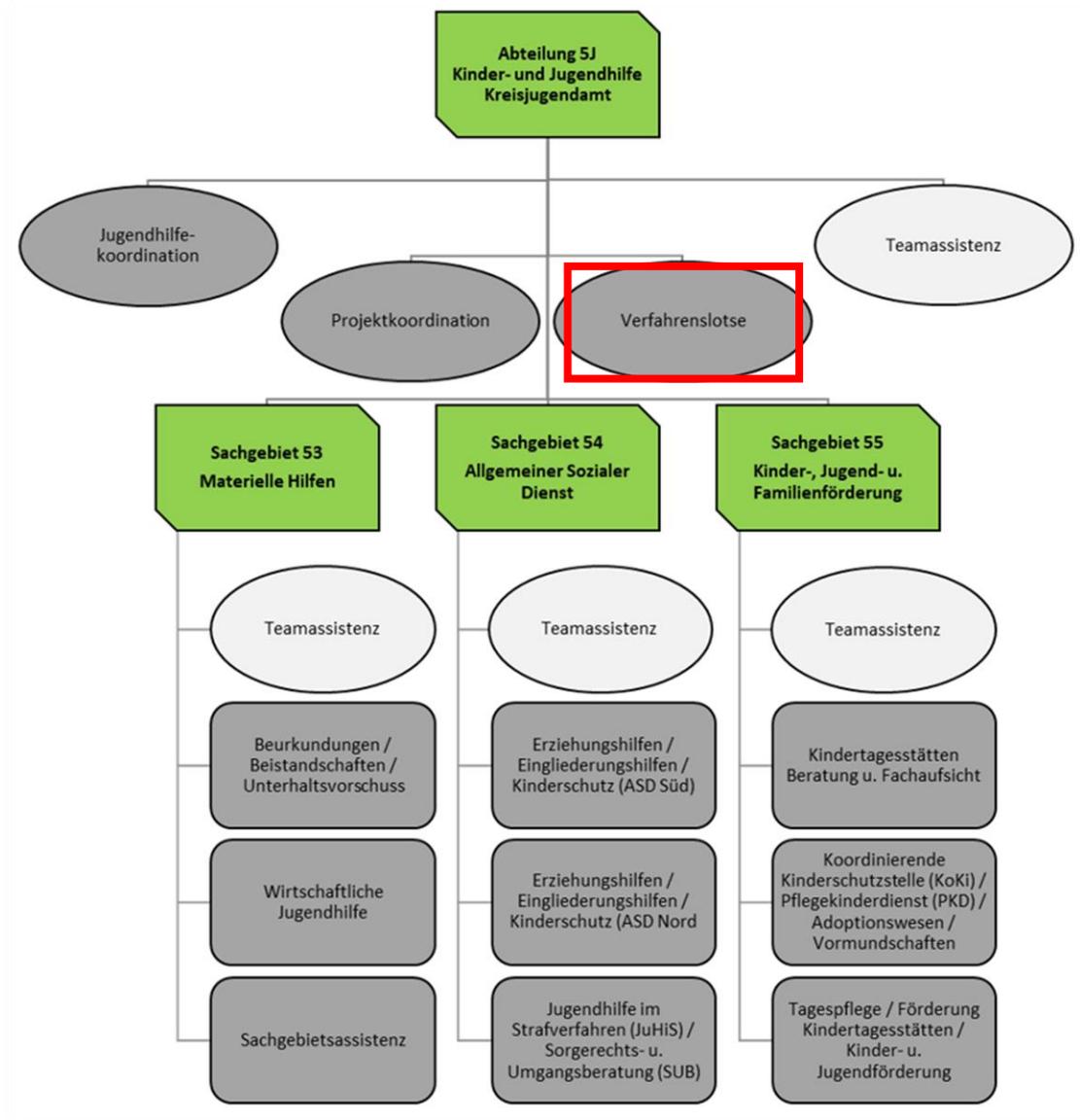
-  0871/408-4716
-  0871/408-16 4716
-  Katharina.Hellmann@landkreis-landshut.de

Adresse:

-  Kreisjugendamt Landshut
Sonnenring 14
84032 Altdorf



Vorstellung Organigramm



Agenda

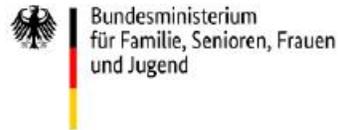
Verfahrenslotsin

- Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Ausgangslage und Ziel
- Exkurs Eingliederungshilfe
- Aufgaben der Verfahrenslotsin
- Leistungsberechtigte Personen
- Abgrenzung
- Sachstandsmeldung
- Weiterführende Informationen



Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht

SGB 8 Reform



„Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“

Wie soll die Kinder- und Jugendhilfe modernisiert werden?

Mit „Mitreden – Mitgestalten“ startet das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe.

- Kinder- und Jugendhilfe bisher wenig inklusiv
- Betroffene sind mit Zuständigkeitsdschungel konfrontiert
- Fachkräfte benötigen Schulungen im Bereich inklusiver Kinderschutz
- Spezifisches Wissen in Jugendämtern nötig
- Kooperationen sollten ausgebaut werden
- Mehr Partizipation von Betroffenen

Ausgangslage und Ziel

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Das KJSG ist zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten
- Teilhabe und Chance junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll verbessert werden
- Konkret Änderungen in fünf Bereichen:

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen

Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderung

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ausgangslage und Ziel

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

ab 1. Januar 2028 ?

Stufe 3

Perspektive: Gesamtzuständigkeit Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Bedingung: Inkrafttreten eines Bundesgesetzes

seit 1. Januar 2024

Stufe 2

Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

Doppelfunktion: strukturelle und einzelfallbezogene Unterstützung

seit 10. Juni 2021

Stufe 1

Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Verankerung der inklusiven Ausrichtung

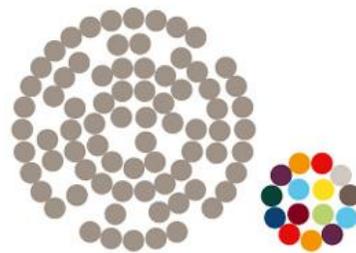


Inklusive Lösung

Ausgangslage und Ziel

Die Inklusive Lösung

- Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung im SGB VIII
➔ **Hilfen aus einer Hand**
- Dadurch einheitliche, sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung
- Abläufe und Prozesse werden insgesamt transparenter und nachvollziehbarer
➔ **Jugendhilfe wird inklusiv**



Exklusion



Integration



Inklusion

SGB 8 Reform

aktueller Stand



IKJHG wird nicht mehr in dieser Legislatur verabschiedet →

22.1.2025

- DIJuF gibt am 22.1.2025 bekannt, dass das IKJHG in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wird
- Unklar ist ab wann sich eine neue Regierung damit befasst und wann das Gesetz somit verabschiedet wird
- **→ Inklusion** ist aber bereits jetzt gesetzlich im das KJSG verankert

Exkurs Eingliederungshilfe

Reha Kompass



Reha-Kompass

 SGB I - Allg. Teil
Übergreifende Regelungen
(Grundsätzliches, Mitwirkung etc.)

 SGB X - Sozialverwaltungsverfahren
Begriffsbestimmungen, SozDatSch, Rechte
Einzelner, Akteneinsicht/Auskunft,
Def + Regelungen zum VA

	 SGB III Arbeitsförderung	 SGB V gesetzliche Krankenversicherung	 SGB VI gesetzliche Rentenversicherung	 SGB VII gesetzliche Unfallversicherung	 SGB VIII Jugendhilfe	 SGB IX Eingliederungshilfe	 SGB XIV Soz. EntschädigungsR Ab 1.1. 2024 Bündelung OER, Soldvers. u. Impfschäden
Rehabilitations-träger	Bundesagentur für Arbeit Aufgabe: Arbeitsförderung, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, deren Dauer zu verkürzen u. Die indiv. Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern	Gesetzliche Krankenversicherung Aufgabe: die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen, oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern, sowie zu beraten und aufzuklären	Gesetzliche Rentenversicherung Aufgabe: der Schutz ihrer Versicherten bei Gefährdung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit, im Alter oder bei Tod deren Hinterbliebener	Gesetzliche Unfallversicherung Aufgabe: an ihre Versicherten medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation sowie Lohnersatz- und Entschädigungsleistungen zu zahlen	Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgabe: junge Menschen in ihrer indiv. sozialen Entwicklung hin zu einem selbstbest. und selbständigen Leben zu fördern, Familien zu stärken u. Kindeswohlschutz, EGH bei seel. Behinderung	Träger der Eingliederungshilfe Aufgabe: (drohende) Behinderung zu verhüten, deren Folgen zu mildern o. zu beseitigen sowie gleichber. Teilhabe zu ermöglichen (für Erwachsene u. junge M. mit körperl. u. o. geistiger o. Mehrfachbeh.	Träger der Opferentschädigung Aufgabe: soziale Entschädigung, Versorgungs- und Reha-Leistungen für Menschen mit gesundheitlichem Schaden, für den die Gemeinschaft in besonderer Weise einsteht
Zuständigkeitsbereich							
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		●	●	●	●	●	●
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	●		●	●	●	●	●
Leistungen zur sozialen Teilhabe				●	●	●	●
Unterhaltssichernde u.a. ergänzende Leistungen	●	●	●	●			●
Leistungen zur Teilhabe an Bildung				●	●	●	●

 SGB II
Grundsicherung für arbeitssuchende (Erwerbsfähige)

 SGB XII - Sozialhilfe
Grundsicherung für Erwerbsunfähige, Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufgabe: die Existenzsicherung, in dem Sinne dass sie die Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht, das der Würde des Menschen entspricht sowie sie zu befähigen (wieder) unabhängig von ihr zu leben

 SGB IV
gemeinsame Vorschriften d. Sozialversicherung

 SGB XI
Soziale Pflegeversicherung

Aufgabe: Pflegebedürftigen präventiv, rehabilitativ und behandelnd sachliche sachliche und finanzielle Leistungen anzubieten, um so stationäre Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder zu vermindern

Copyright: Stefanie Ulrich
Grafik: Berit Möhle; beritmoehle@gmail.com

Aufgaben der Verfahrenslotsin

Beschreibung „Lotse“

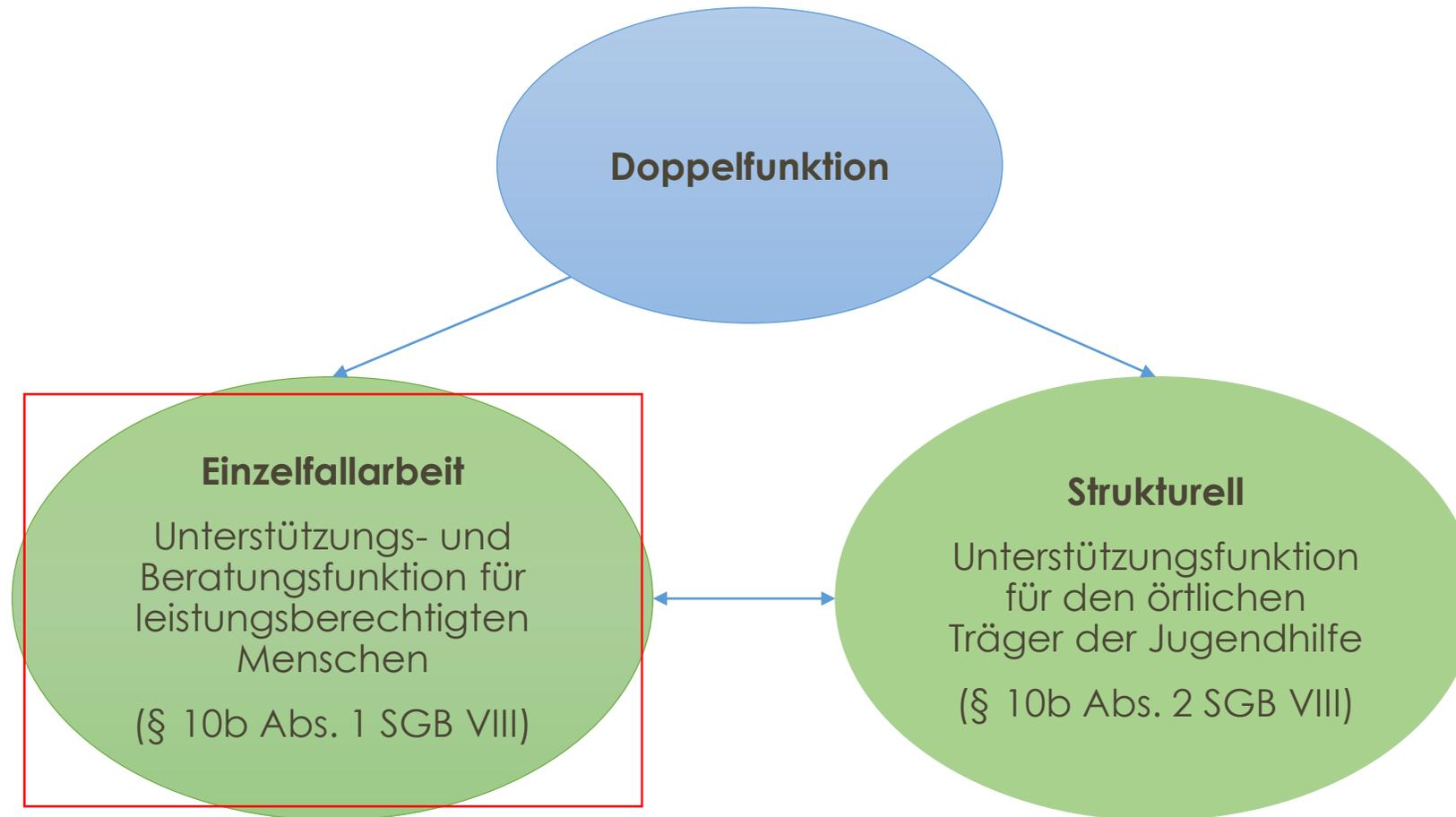
„Ein **Lotse** in der Seefahrt kennt die Gewässer seines Zuständigkeitsgebietes mit all ihren **Strömungen**, **Untiefen** und **Besonderheiten** und begleitet die Schiffe auf sicherem Weg durch „seine“ Gewässer, indem er den Kapitänen beratend zur Seite steht. Voraussetzung dafür sind eigene, mehrjährige, praktische Erfahrungen als Kapitän. Dazu ist der Lotse strukturell in seinem Aufgabengebiet verortet.“

(BAG 2022, S. 21)



Aufgaben der Verfahrenslotsin

Doppelfunktion



Leistungsberechtigte Personen

§ 10b Abs. 1 SGB VIII

- **Junge Menschen von 0-27 Jahren**

eigener Beratungsanspruch für Jugendliche ab 15 Jahren (§ 36 SGB I), wenn gesetzliche Vertreter nicht widersprechen

- **Mütter und Väter**

Per Abstammungsrecht (Elternschaft)

- **Personensorgeberechtigte**

Vormundschaften, Ergänzungspflegschaften

- **Erziehungsberechtigte**

Fachkräfte vollstationärer Einrichtungen, Pflegeeltern, andere Verwandte

Leistungsberechtigte Personen

§ 10b Abs. 1. SGB VIII

- Voraussetzung: Ansprüche in der Eingliederungshilfe wegen einer **drohenden** oder **vorliegenden Behinderung** wollen geltend gemacht werden
- Die Inanspruchnahme der Verfahrenslotsin erfolgt **freiwillig** und ist **kostenlos**
- Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens genutzt werden
- ➔ **ABER:** eine drohende oder bestehende Behinderung muss noch nicht festgestellt sein
- Die Gewährung von Eingliederungshilfe ist nicht von der Inanspruchnahme der Verfahrenslotsin abhängig
- Der Austausch mit anderen Stellen erfolgt nur mit **Schweigepflichtentbindung**

Die Verfahrenslotsin arbeitet innerhalb des Jugendamtes **unabhängig** und **fachlich weisungsungebunden**

Aufgaben der Verfahrenslotsin

Einzelfallarbeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

- Allgemeine Informationen über Leistungen, Ansprüche und Weitergabe von Kontaktdaten beteiligter Stellen → wegweisende Funktion
- Hilfe bei der Antragstellung
- (Er-)Klären von Verfahrensabläufen
- Unabhängige Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen und Rechten
- Aufklärung und Begleitung bei Widerspruchsverfahren
- Vertrauens- und Kontaktperson
- Psychosoziales Gesprächsangebot
- → konkretes Ziel: Verwirklichung von Leistungsansprüchen in der Eingliederungshilfe



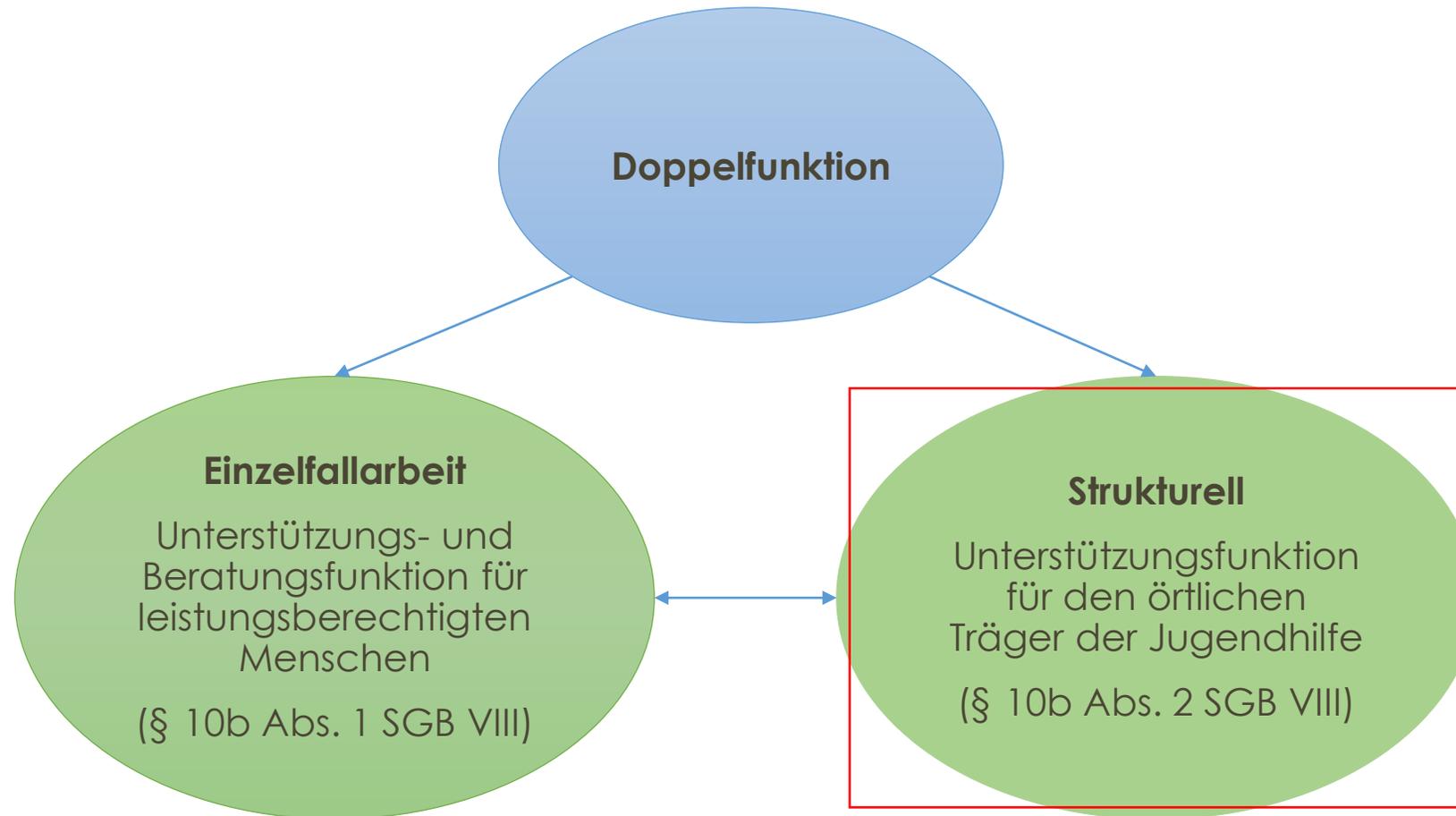
Aufgaben der Verfahrenslotsin

Beispiele Einzelfallarbeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

- Eine Mutter meldet sich. Sie möchte für ihr 12 jähriges Kind mit Mehrfachbehinderung eine Freizeitassistenz über das Persönliche Budget beantragen, weiß aber nicht wo sie den Antrag stellen muss und wie das weitere Vorgehen ist.
- Herr Bauer meldet sich. Er ist zwanzig Jahre alt und möchte in eine Wohngruppe ziehen. Er hat eine geistige Behinderung und hat bereits mit dem Bezirk telefoniert. Dort soll er nun einen Antrag stellen. Damit fühlt er sich aber alleine gelassen und überfordert.
- Eine Familie meldet sich. Eines der Kinder hat einen seltenen Gendefekt. Die Mutter fühlt sich mit der Pflege, allen Terminen und der gleichzeitigen Versorgung und Erziehung des 1. Kindes extrem überfordert. Der Vater ist berufstätig und arbeitet im Schichtsystem.
- Ein Vater meldet sich, weil die Familie ein spezielles Pflegebett für ihre Tochter benötigt und nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen.

Aufgaben der Verfahrenslotsin

Doppelfunktion



Aufgaben der Verfahrenslotsin

Strukturelle Unterstützung nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

- Beratung und Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers beim Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe (Stufe 3 KJSG) → **inklusive Lösung**
- Einbeziehen der Erfahrungen aus der Einzelfallarbeit, der Netzwerkarbeit und der Zusammenarbeit von Jugendamt und Bezirk
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss
 - Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen/Rehaträgern
 - Statistische Auswertung der erhobenen Daten
- Schaffen von transparenten und niedrighschwelligem Zugängen ins Hilfesystem



Abgrenzung

Wofür ist die Verfahrenslotsin nicht zuständig?

- **Keine** weiterführende und verantwortliche Fallzuständigkeit
- **Keine** umfangreiche Bedarfsermittlung mit Hilfe von Bedarfsermittlungsinstrumenten
- **Keine** rechtliche Vertretungsfunktion
 - Keine selbständige Akteneinsicht
 - Keine Vertretung im gerichtlichen Verfahren
- **Kein** Kontrollauftrag nach § 8a SGB VIII
- **Keine** Expertise im Bereich aller Sozialgesetzbücher → Fokus auf SGB VIII und SGB IX
- **Keine** Beteiligung an diagnostischen Stellungnahmen

- Weitere Öffentlichkeitsarbeit
- Aktuell ca. 20 Fälle, Zugang vor allem über Netzwerkpartner
- Erhebung und Pflege von statistischen Daten
- Netzwerkarbeit → enge Zusammenarbeit mit Frau Brabender (Verfahrenslotsin Stadt Landshut)
- Beratungstermine Mittwochs und Donnerstags → buchbar über die Website des Landratsamtes
- Wöchentliche operative Dienstbesprechung mit der Sachgebietsleitung
- Monatliche strategische Dienstbesprechung mit der Abteilungsleitung
- Einbindung in die ‚Inklusive Region Landshut‘ (Beraterlounge Inklusive Jobmesse)
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen (AK Kinder- und Jugendliche, AK Kindeswohl, AK Autismus)



Weiterführende Informationen

zum Nachlesen

- **Link zur Online-Terminbuchung:** [Terminverwaltung Verfahrensberatung](#)
- **Inklusive Region Landshut:** <https://www.inklusive-region-landshut.de/>
- **IReSA gGmbH:** <https://www.verfahrenslotse.org/>
- **Bayerisches Landesjugendamt:**
<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/verfahrenslotsen/index.php>
- **DIJuF:**
<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/inklusive-loesung/verfahrenslotse>
- **EUTB Landshut:** [Beratungsstelle Landshut | www.teilhabeberatung.de](#)
- **Bezirk Niederbayern Eingliederungshilfe:** [Bezirk Niederbayern: Ansprechpartner \(bezirk-niederbayern.de\)](#)



**Inklusive Region
Landshut**

Fragen und Anmerkungen

